contor informiert informa

Bozen, am 15. September 2017 **CONTOR INFORMIERT 02 / 2017** Jahrgang 2017

Schwitzen im September 1
Voucher für Gelegenheitsarbeit 2
Neue Wirtschaftsförderung in Südtirol 3
UTF Lizenz für Alkoholausschank 3
Steuerbonus für Werbeausgaben 4
Kontrolle des PEC Postfaches 4
Druck und Ablage der Buchhaltungsregister . 4

SCHWITZEN IM SEPTEMBER

Ohne zu polemisieren, kann festgestellt werden, dass das Meldewesen in steuerlichen Belangen in den letzten Zeiten außer Rand und Band geraten ist und heuer leider einen traurigen Höchststand erreicht hat. Abgeschaffte (und wieder eingeführte) Intrastat, getrennte MwSt.-Erklärung, Mitteilung der MwSt.-Abrechnungen und semestrale (und in Zukunft trimestrale) Rechnungsdaten-Meldung und einiges mehr halten uns gehörig auf Trab. Die dauernden Terminaufschübe (wegen mangelhafter Anleitungen) tun ein Übriges, dass der September heiß bleibt.

Früher gab es die Kunden- und Lieferantenlisten, mit jährlicher Fälligkeit. Dort konnten die Daten in zusammengefasster Form anfangs des Folgejahres übermittelt werden.
Ab 2017 gilt die Pflicht zur Mitteilung der einzelnen Rechnungsdaten, also nix mehr mit zusammenfassen. Außerdem müssen diese semestral (2017) oder trimestral (!!, ab 2018) versendet werden.

Die Meldepflicht der Rechnungsdaten (im Eingang und im Ausgang) betrifft grundsätzlich alle Unternehmen und Freiberufler mit einer MwSt.-Position, ausgenommen sind Kleinstunternehmen (sog. „forfettari“ und „minimi“) ohne MwSt.-Regime und Landwirte in Berggebieten, die laut Art. 34, Absatz 6 DPR 633/72 von der Buchführungspflicht befreit sind.
Vereine und Körperschaften, welche das Pauschalregime laut G. 398/1991 anwenden, sind nur zur Meldung der Ausgangsrechnungen verpflichtet.

- Die Datei, welche die Kunden-Lieferanten-Liste beinhaltet muss im vorgegebenen XML-Format erstellt werden, wobei für die Art des Dokuments bzw. den Geschäftsvorfall eigene Kodexe vorgegeben sind;
- Gemeldet werden müssen alle im Bezugszeitraum ausgestellten Rechnungen (<u>also auch Ausgangsrechnungen, die im Tagesinkassoregister vermerkt wurden</u>) sowie alle im Bezugszeitraum in den Mehrwertsteuerregistern verbuchten Eingangsrechnungen (inklusive innergemeinschaftliche Einkäufe und Einkäufe von Kleinstunternehmen) sowie Zollbolletten und Gutschriften/Lastschriften;
- Die Meldepflicht betrifft jede einzelne Rechnung, eine Zusammenfassung pro Kunde/Lieferanten ist nicht mehr möglich;
- Von der Meldepflicht befreit sind Treibstoffkarten, Steuerquittungen und Kassenbons;
- Elektronische Rechnungen und Rechnungen, welche an das STS zu melden sind (sistema tessera sanitaria – in der Regel Rechnungen für medizinische Leistungen) sind in der Meldung nicht anzuführen;
- Bei den Zollbolletten muss das Herkunftsland und die Bezeichnung des Lieferanten angeführt werden. Nur für das Jahr 2017 können diese Daten mit „OO“ bzw. „99999999999“ ausgefüllt werden. In der Buchhaltung ist somit ab 2018 für jede Zollbollette auch der Lieferant und das Herkunftsland zu erfassen.

<u>WICHTIG:</u> die in der Mitteilung angeführten Daten müssen mit den Daten der Mehrwertsteuerregister übereinstimmen. Nach erfolgter Übermittlung der Datei an unser Büro, darf keinerlei Änderung der

Mehrwertsteuerdaten mehr erfolgen.

Jene Kunden, die selbst die Buchhaltung führen, möchten wir bitten uns die xml-Datei **innerhalb 20. September 2017** zukommen zu lassen, sodass wir die Versendung fristgerecht durchführen können.

Für Kunden, für welche unser Büro die Buchhaltung führt, nehmen wir die Erstellung und Versendung der Kunden-Lieferanten-Liste automatisch termingerecht vor. Dazu ist Ihre Rückmeldung nicht mehr notwendig.

VOUCHER FÜR GELEGENHEITSARBEIT

Voucher für Gelegenheitsarbeit sind heuer im Juli teilweise auferstanden. Seit Montag, 10. Juli gibt es eine neue Regelung für Gelegenheitsarbeit, getauft auf den Namen „PrestO".

Wie funktioniert dieses neue System?

Wer darf was?

- Mitarbeiter anstellen über die Plattform „PrestO“ darf nur ein Betrieb, welcher nicht mehr als 5 unbefristete Mitarbeiter/innen beschäftigt.
- Im Jahr darf der Betrieb nicht mehr als 5.000 Euro netto über die Plattform „PrestO“ verrechnen.
- Pro Tag müssen mindestens 4 Stunden an den „PrestO“-Mitarbeiter verrechnet werden.
- Der Mitarbeiter darf in den vorhergehenden 6 Monaten nicht im Betrieb angestellt gewesen sein und er darf nicht bei der Erledigung von Werkverträgen eingesetzt werden.

Wer darf wieviel?

- Prinzipiell kann jeder über die Plattform „PrestO“ angestellt werden.
- Der Mitarbeiter darf aber nicht mehr als 2.500 Euro netto pro Arbeitgeber und insgesamt nicht mehr als 5.000 Euro netto pro Jahr erhalten, bei maximal 280 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr.
- Das Jahreslimit wird auf 6.600 Euro erhöht für Bezieher von Alters- oder Invalidenrenten, Studenten unter 25 Jahren oder Arbeitslose.
- Trotz eines Arbeitsverhältnisses über die Plattform „PrestO“ bleibt der Status des Arbeitslosen erhalten.
- Der über die Plattform „PrestO“ erhaltene Lohn unterliegt nicht der Einkommenssteuer.

Was kostet das?

Die Mindest-Nettoentlohnung für eine Arbeitsstunde beträgt 9,00 Euro. Dazu kommen noch 33 % Sozialabgaben zu Lasten des Arbeitgebers und weitere 3,5 % an Versicherungsprämie und 1% Bearbeitungsspesen für die Plattform „PrestO“. Aus dem Mindest-Nettolohn werden somit Kosten von mindestens 12,38 Euro pro Stunde.

Wie geht das?

Der Betrieb muss sich über die Plattform „PrestO“ beim INPS registrieren lassen, ebenso der Arbeitnehmer. Dieser muss auch seine Kontonummer hinterlegen (auf welchem das INPS dann über die Plattform „PrestO“ das Entgelt auszahlt), eine Handynummer und ein E-Mail Postfach.

Dann zahlt der Betrieb mittels F24 einen bestimmten Betrag beim INPS ein (Achtung, zwischen Einzahlung und Gutschrift auf der elektronischen Geldbörse der Plattform dauert es unter Umständen 2-3 Wochen).

Sechzig Minuten vor Arbeitsbeginn wird dieser und dessen Dauer telematisch dem INPS mitgeteilt; in dieser Meldung werden auch die vereinbarte Entlohnung pro Stunde und der Arbeitsort angegeben.

Tritt der „PrestO“-Mitarbeiter die Arbeit dann trotzdem nicht an, dann kann die Beginn-Meldung innerhalb von 3 Tagen widerrufen werden, der Mitarbeiter muss allerdings den Widerruf bestätigen (um einen eventuellen Missbrauch zu unterbinden).

Wie hoch sind die Strafen?

- Werden die Limits (Stunden oder Jahresbetrag) überschritten, dann tritt automatisch ein unbefristetes Vollzeit-Arbeitsverhältnis in Kraft.
- Die unterlassene telematische Anmeldung kostet zwischen 500 und 2.500 Euro an Strafe.
- Wird die Beginn-Meldung widerrufen, die Arbeitsleistung aber trotzdem erbracht, dann hagelt es eine Geldstrafe von bis zu 10.000 Euro für Schwarzarbeit.

Weiterführende Informationen erhalten Sie in unserer Lohnabteilung.

NEUE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG IN SÜDTIROL

Planen Sie größere Investitionen für das kommende Jahr? Dann sind einige Überlegungen in Bezug auf öffentliche Beiträge anzustellen.

Die neue Ausrichtung der Wirtschaftsförderung des Landes zielt darauf ab, Unternehmen selektiv bei Erfüllung bestimmter Kriterien zu fördern. Die Landesregierung hat im heurigen Frühjahr die Richtlinien für ein Wettbewerbsverfahren für betriebliche Investitionsbeiträge genehmigt. In Stichpunkten die neue Landesförderung:

- Die neue Förderung kommt ausschließlich den kleinen und Kleinstunternehmen in den Sektoren Handwerk, Industrie, Handel und Dienstleistungen zugute, der Tourismus hat eine eigene Förderschiene.
- Den Antrag für das Wettbewerbsverfahren können Unternehmen mit bis zu 49 Mitarbeitern stellen und dieser muss vor Beginn der Investition eingereicht werden.
- Der Wettbewerb sieht eine Bezuschussung im Ausmaß von 20 Prozent für Investitionen in bewegliche Güter, beispielsweise in Maschinen, Anlagen, Einrichtung, aber auch in Hard- und Basissoftware vor. Nicht gefördert werden reine Ersatzinvestitionen.
- Der Investitionsrahmen ist auf mindestens 20.000 und höchstens 500.000 Euro begrenzt. Daraus ergibt sich ein maximaler Beitrag von 100 .000 Euro.
- Eingereicht werden kann ein einziger Antrag pro Jahr.
- Jeder Antrag wird mit Punkten bewertet. Pluspunkte erhält man beispielsweise für Investitionen in strukturell benachteiligten Gebieten in Südtirol, die Nutzung bestehender Baukubatur, Kooperation oder der stärkeren Internationalisierung, falls das Unternehmen ISO-zertifiziert ist oder Lehrlinge beschäftigt oder der Inhaber bzw. seine Mitarbeiter über besondere berufliche oder akademische Qualifikationen verfügen. Pluspunkte gibt es ebenso für das Zertifikat „Familie und Beruf" oder weil die Antragstellerin als Frauenunternehmen gilt.
- Innerhalb des Antragsjahres wird eine Rangordnung auf Basis der vergebenen Punkte erstellt. Diese wird in zwei Kategorien eingeteilt: eine für Unternehmen mit bis zu 9 Mitarbeitern, eine zweite für Unternehmen mit 10 bis 49 Mitarbeitern. Bei Punktegleichstand von Antragstellern wird jenem der Vorrang eingeräumt, der die höhere Investition tätigt.
- Insgesamt stehen für diese Initiative 6 Millionen Euro pro Jahr an Fördermitteln zur Verfügung. Sollten bei einer Rangliste nicht die gesamten Mittel aufgebraucht werden, können diese auf die andere Rangliste verschoben werden. Es ist keine Mindestpunktezahl vorgesehen. Die Erfolgsquote hängt jedoch von der Anzahl der eingereichten Anträge bzw. der Höhe der von den Antragstellern jeweils getätigten Investitionen ab.
- Die Wettbewerbe starten jeweils im Jänner eines jeden Jahres.

Es ist also nicht so, dass mit Sicherheit mit einem Beitrag gerechnet werden kann. Der Zuschuss hängt von einer Reihe von Faktoren ab, welche zum Großteil nicht oder nur wenig beeinflusst werden können (Anzahl der Ansuchen im Jahr, „Güte“ des Investitionsvorhabens, Zusatzpunkte durch Qualifikationen, usw.).

UTF LIZENZ FÜR ALKOHOLAUSSCHANK

Im Rahmen der Verabschiedung des „Wettbewerbsgesetzes“ in Rom ist die Alkohollizenz für gastgewerbliche Betriebe abgeschafft worden.

Bislang war es notwendig, dass alle Inhaber von gastgewerblichen Betrieben, die alkoholische und hochgradig alkoholische Getränke verabreichen, neben der von der Gemeinde ausgestellten Betriebslizenz auch eine staatliche Lizenz zum Verkauf alkoholischer Getränke, auch UTF- oder Steuerlizenz genannt, besitzen und im Lokal aushängen. Diese Steuerlizenz wurde vom Zollamt ausgestellt. Da der Ausschank von alkoholischen Getränken bereits mit der Betriebslizenz ermächtigt ist, stellte die Pflicht zur Einholung einer separaten Steuerlizenz sowie die damit verbundene Aushangpflicht einen sinnlosen bürokratischen Mehraufwand dar, der nun abgeschafft worden ist.
Nicht abgeschafft ist allerdings die Steuerlizenz für die Einzelhandelsbetriebe, welche diese nach wie vor aushängen müssen.

STEUERBONUS FÜR WERBEAUSGABEN

Im Nachtragshaushalt wurde ein für Betriebe unter interessanter Steuerbonus für Werbeausgaben eingeführt.

Der Bonus gilt für Werbungen in der Tages- und Wochenpresse (Zeitungen und Zeitschriften, Magazine), für Radio- und Fernsehwerbung, auch in digitaler Form.
Der Bonus gilt für diesbezügliche Werbeausgaben **im Zeitraum 24.6.2017** (Tag an dem der Nachtragshaushalt in Kraft getreten ist) **bis zum 31.12.2018** und beträgt 90% der Mehrausgaben im Vergleich zum Vorjahreszeitraum für Klein- und Mittelbetriebe, sowie 75% Mehrausgaben im Vergleich zum Vorjahreszeitraum für alle anderen Unternehmen und Freiberufler.
Damit der Bonus gewährt wird, muss der Zuwachs zum Vergleichszeitraum für dieselben Ausgaben des Vorjahres, mindestens 1% betragen.
Es handelt sich um einen Steuerbonus, der mit anderen Steuern verrechnet werden kann. Innerhalb Oktober 2017 werden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen mit weiteren Klärungen veröffentlicht.

KONTROLLE DES PEC POSTFACHES

Seit dem 1. Juli 2017 werden Unternehmen und Freiberuflern Feststellungsbescheide für Steuerzahlungen nur mehr an die zertifizierte elektronische E-Mail Adresse, die sogenannte PEC zugestellt. Es werden also keine Mitteilungen in Papierform mehr zugestellt.

Wir erinnern daran, dass die zertifizierte elektronische E-Mail Adresse in rechtlicher Hinsicht einem eingeschriebenen Brief mit Rückantwort gleichgestellt ist, sprich per PEC erhaltene Verträge, Rechnungen und andere Dokumente gelten als rechtsverbindlich zugestellt.

Wir legen Ihnen daher eine regelmäßige Kontrolle des Posteinganges der PEC E-Mail Adresse wärmstens ans Herz.

DRUCK UND ABLAGE DER BUCHHALTUNGSREGISTER

Der Druck der Buchhaltungsregister hat innerhalb von 3 Monaten nach dem Abgabetermin der Steuerklärung zu erfolgen.

Heuer wurde die Fälligkeit für die Abgabe des Modells UNICO 2017 (für Privatpersonen, Personen- und Kapitalgesellschaften), sowie des Modells IRAP 2017 (Erklärung der regionalen Wertschöpfungssteuer) vom 30. September 2017 auf den 31. Oktober 2017 verschoben.

Somit sind die nachfolgenden Buchhaltungsregister des Jahres 2016 nicht wie bisher innerhalb 30. Dezember 2017 sondern innerhalb **31. Jänner 2018** auf Papier zu drucken.

- Journalbuch
- MwSt.-Eingangs- und Ausgangsregister
- Tagesinkassoregister
- Inventarbuch
- Hauptbuch (Kontenblätter)

Das Buch der abschreibbaren Güter (Anlagenbuchhaltung) ist hingegen bis zur Versendung des Modells UNICO und somit innerhalb **31. Oktober 2017** zu aktualisieren und auf Papier zu bringen. Die Ausdrucke sind handelsrechtlich für zehn Jahre aufzubewahren. Steuerrechtlich hingegen normalerweise für fünf Jahren.
Das Journal- und das Inventarbuch müssen nummeriert werden. Die Nummerierung hat nach Jahren zu erfolgen (z. B. 2016/1, 2016/2 oder 1/2016, 2/2016). Für den jährlichen Nummernkreis hat man dabei jenes Jahr anzugeben, auf welches sich die Buchhaltung bzw. die betreffenden Aufzeichnungen beziehen.
Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr, ist das erste der beiden Kalenderjahre

anzugeben, auf die sich das Geschäftsjahr in diesem Fall erstreckt.
Nachdem die Buchhaltungsbücher in der Regel aus losen Blättern bestehen, muss jedes Blatt mit der Gesellschaftsbezeichnung oder Steuernummer, sowie der Bezeichnung des Buches (z.B. Journal) versehen werden.
Für das Inventarbuch und das Journal ist die Stempelsteuer abzuführen, üblicherweise per Anbringung von Stempelmarken). Es besteht jedoch auch die Möglichkeit die Zahlung mittels F23 (Kodex 458T) vorzunehmen.
Die Stempelmarken, oder die Eckdaten der F23-Zahlung, sind immer auf der ersten von jeweils 100 Seiten anzubringen, unabhängig vom Jahr der Nummerierung. Es zählen nur die tatsächlich bedruckten Seiten.
Werden in einem Jahr nicht alle Seiten aufgebraucht, so können diese problemlos im darauffolgenden Jahr weiterverwendet werden.

	AG und GmbH		**OHG, KG und sonstige Unternehmen**	
Obliegenheit	*Seitennummer*	*Stempelmarke*	*Seitennummer*	*Stempelmarke*
Journal und Inventarbuch	Ja + Jahr	Euro 16,00	Ja + Jahr	Euro 32,00
MwSt. Bücher	Ja	Nein	Ja	Nein
Buch der abschreibbaren Güter	Ja	Nein	Ja	Nein

Für Kunden, welche uns mit der Führung der Buchhaltung betraut haben nehmen wir die Ausdrucke der Buchhaltung vor.

Mit freundlichen Grüßen
CONTOR

Dr. Werner Teutsch